

Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung

Die Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung BBHZG-VO) wurde am 8.3.2010 ausgefertigt. Die Verordnung unterscheidet hinsichtlich des Hochschulzugangs zwischen drei Gruppen von beruflich qualifizierten Studienbewerberinnen und –bewerbern.

Beruflicher Abschluss	Voraussetzungen	Fachbezogenes Studium		Studiengang/Studienfach		Berechtigung	Antragsstellung, Fristen
		Ja	Nein	Zulassungsfrei	Zulassungsbeschränkt		
1. Meisterinnen und Meister sowie vergleichbar Qualifizierte (Bewerberinnen und Bewerber mit beruflicher Aufstiegsfortbildung) nach § 2	Abschluss einer Ausbildung zum Meisterinnen und Meister sowie <u>vergleichbar Qualifizierte (Link Bibb)</u>	-	-	X	X	Prüfungsfreien Zugang zu Studiengängen an der RWTH Aachen	Antragstellung und Fristen
2. Beruflich Qualifizierte nach § 3, bei denen sowohl die berufliche Tätigkeit als auch der angestrebte Studiengang fachlich der Berufsausbildung entsprechen (fachtreuen Bewerber/innen)	- Beruflich Qualifizierte mit mindestens zweijähriger beruflicher Ausbildung und anschließender dreijähriger beruflicher Tätigkeit im Ausbildungsberuf oder - in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf	X		X	X	Prüfungsfreien Zugang zu den Studiengängen, die dem Ausbildungsberuf und der Berufspraxis fachlich entsprechen.	
			X	X	X	Siehe Punkt sonstige beruflich Qualifizierte nach § 4	
3. Sonstige beruflich Qualifizierte nach § 4	- Nicht fachlich entsprechenden Studiengang oder - beruflich Qualifizierte, die mindestens zweijährige berufliche Ausbildung und anschließend über eine dreijährige Berufspraxis auch außerhalb des Ausbildungsberufs verfügen				X	Hochschulzugang setzt eine bestandene Zugangsprüfung voraus	
		-	-	X		Erfolgreicher Abschluss des Probestudiums berechtigt studiengangbezogen zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang	